

STEUERN SPAREN LEICHT GEMACHT: HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Laut Bundesrechnungshof nimmt fast jeder zweite Steuerpflichtige die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch. Steuerberater Dipl.-Kfm. Dr. Laux hat Möglichkeiten zusammengestellt, wie Sie damit Steuern sparen können.

STEUERLICH BEGÜNSTIGTE HANDWERKERLEISTUNGEN

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen erhalten Sie, wenn Sie zu Hause Arbeiten durchführen lassen wie z. B.:

- Austausch von Bodenbelägen, Treppen, Türen und Fenstern oder deren Reparatur
- Malerarbeiten oder Tapezieren
- Schornstein fegen und Kamin reinigen
- Abflussrohr reinigen
- Montage von Insektenschutzgittern
- Klavier stimmen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt wie z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC
- Umzug
- Wartungsarbeiten von technischen Anlagen wie Heizung sowie andere Wartungsarbeiten wie z. B. Feuerlöscher, Rauchmelder oder Fitnessgerät
- Dacharbeiten inkl. Gerüst stellen und Dachrinnenreinigung
- Garagen-, Garten- und Wegebauarbeiten

Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten nach § 35a Abs. 3 EStG ist somit weit gefasst und oft ist mehr möglich, als man denkt. Denn diese Steuersubvention erfasst zahlreiche handwerkliche Leistungen einschließlich einfacher handwerklicher Verrichtungen und Prüftätigkeiten, „die in einem ... Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine

Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.“¹

Nicht begünstigt sind jedoch

- handwerkliche Tätigkeiten bei einer Neubaumaßnahme, also solche, die der Errichtung eines Haushalts dienen. Dagegen ist die Vergrößerung eines bestehenden Haushaltes begünstigt, somit z. B. auch der Anbau eines Wintergartens oder Carports.
- Leistungen außerhalb des Haushalts, selbst wenn sie für den Haushalt erbracht werden, z. B. Reparaturarbeiten in einer Werkstatt.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Aber auch wenn Sie keinen Handwerker beauftragen, gibt es eine weitere Steuerermäßigung für meist selbst erledigte Arbeiten im Haushalt, nämlich für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG. „Unter haushaltsnahen Dienstleistungen ... werden Leistungen verstanden, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen... Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen und für die fremde Dritte beschäftigt werden...“.²

Beispiele für diese haushaltsnahen Dienstleistungen sind u. a.

- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Hausarbeiten wie Reinigen und Fenster putzen
- Gartenpflege wie Rasen mähen und Hecke schneiden
- Hausmeister, Straßenreinigung und Winterdienst

GEMEINSAME VORAUSSETZUNGEN

Wenn Sie insbesondere die folgenden Voraussetzungen der haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erfüllen, erhalten Sie mit Ihrer Einkommensteuererklärung dafür eine Steuerermäßigung von 20 %.

- Die Leistung muss in Ihrem Haushalt erbracht werden. Zum Haushalt gehören die private Wohnung nebst Zubehörräumen und Garten und u. a. auch die eigengenutzte Ferienwohnung.
- Ein direktes Auftragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Beauftragten muss nicht bestehen. Daher können auch Mieter und Heimbewohner die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.
- Sie benötigen eine auf Sie ausgestellte Rechnung mit darin ausgewiesenen berücksichtigungsfähigen Arbeits- und Fahrtkosten. Die entsprechend darauf entfallende Umsatzsteuer ist ebenfalls berücksichtigungsfähig. Als Mieter machen Sie die Kosten mit einem entsprechenden Nachweis der Nebenkostenabrechnung geltend.
- Diese Rechnung ist zwingend auf das Konto des Leistungserbringers zu überweisen; entsprechende Sepa-Lastschrift ist auch zulässig. Eine Barzahlung scheidet aus.
- Die Aufwendungen dürfen sich nicht bereits anderweitig steuerlich auswirken wie z. B. als Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben bzw. öffentlich gefördert sein.
- Die Höchstbeträge können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden, sog. Höchstbetragsgemeinschaft.

Der Höchstbetrag für Handwerkerleistungen beträgt 6.000 EUR der berücksichtigungsfähigen Kosten aller in einem Jahr gezahlten Rechnungen. Sofern überhaupt entsprechende Einkommensteuer entsteht, können somit jährlich bis zu 1.200 EUR Steuern gespart werden. Haushaltsnahe Dienstleistungen werden bis zu einem Betrag von 20.000 EUR Lohn- und Fahrtkosten steuerlich begünstigt, 20 % Steuerermäßigung ermöglichen somit eine Steuerersparnis bis zu 4.000 EUR. Soweit Sie die Höchstgrenzen in einem Jahr voraussichtlich überschreiten, lassen Sie die Arbeiten erst im nächsten Jahr ausführen oder zahlen erst im Folgejahr. Denn es gilt der Zeitpunkt des Geldflusses.

ANGABEN IN IHRER EINKOMMENS- STEUERERKLÄRUNG

In Ihrer Einkommensteuererklärung erfassen Sie dazu in der „Anlage haushaltsnahe Aufwendungen“ die berücksichtigungsfähigen Kosten



Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux
Steuerberater
117er Ehrenhof 3
55118 Mainz
www.steuerlaux.de

unter „Handwerkerleistungen“ bzw. „Haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt“. Aufgrund der Digitalisierung gilt dabei die Vorhaltpflicht, d. h. die entsprechenden Belege sind nach Aufforderung durch das Finanzamt einzureichen. Erfahrungsgemäß werden diese Belege häufig vom Finanzamt angefordert.

Der Bundesrechnungshof kritisiert bei dieser Steuerermäßigung zum einen die erheblichen und steigenden Mitnahmeeffekte, zum anderen das offenbar verfehlt Ziel, die Schwarzarbeit in Privathaushalten zu bekämpfen, sowie zudem die Vollzugsdefizite bei der Steuerveranlagung und empfiehlt daher, die Steuerermäßigung abzuschaffen.³

Da eine Abschaffung seitens des Gesetzgebers jedoch nicht erkennbar ist, sollten Sie Ihre Möglichkeiten kennen und nutzen.

¹ Schreiben betr. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35 a EStG), Rz. 19; Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 10. Januar 2014 (BStBl. I S. 75) vom 9. November 2016 (BStBl. I S. 1213), BMF IV C 8 – S 2296 – b/07/10003 :008.

² ebenda, Rz. 11.

³ vgl. Bericht des Bundesrechnungshofs vom 4.5.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO zu der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz, Gz.: VIII 1 - 2014 - 0665, Rz. 0.3.

Behandlungsfähig bleiben!

Container-Lösungen für Zahnarztpraxen



CONSIDIO
Medizinische Raumkonzepte M.REM

kontakt@considio.de | www.considio.de